



# HESSISCHER LANDTAG

## Änderungsantrag

12.01.2023  
HHA

### Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses

Drucksache 20/9640 zu Drucksache 20/9251

Inhalt des Antrags: **Beteiligung von Gemeinden an Windkraftanlagen**

Einzelplan **09** **Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel	09	Bezeichnung	Landesbetrieb Hessen-Forst inkl. Nationalparkamt Kellerwald-Edersee
Produktnummer		Bezeichnung	

Veränderungen in Euro		2023		
		von	um	auf
<b>Produktterfolgsplan</b>				
Nr.	Bezeichnung			
7	Summe Erträge			
14	Summe Aufwendungen			

Liquidität			
<b>Einnahmen</b>			
<b>Ausgaben</b>			

Veränderungen in Euro		2024		
		von	um	auf
<b>Produktserfolgsplan</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>			
7	Summe Erträge			
14	Summe Aufwendungen			
<b>Liquidität</b>				
<b>Einnahmen</b>				
<b>Ausgaben</b>				

### Weitere Änderungsbedarfe (Verpflichtungsermächtigungen, Stellen, Kennzahlen etc.)

Im Abschnitt "B Haushaltsvermerke" wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

"Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, hessische Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Nettopachteinnahmen) durch zweckfreie Mittelabführung finanziell zu beteiligen. Antragsberechtigt können sein:

- hessische Gemeinden, in deren Gemarkung Windenergieanlagen im hessischen Staatswald errichtet und nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind und die aufgrund der örtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren;

- hessische Anrainergemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft einer im hessischen Staatswald errichteten und nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommenen Windenergieanlage befinden, wenn sich die Windenergieanlage in benachbarter Gemarkung in einem Abstand von bis zu 1 km zur Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines Ortsteils der antragstellenden Gemeinde befindet und diese keine Möglichkeiten haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, hessische Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Nettopachteinnahmen) durch zweckfreie Mittelabführung finanziell zu beteiligen. [...]

Die maximale Höhe der finanziellen Beteiligung beträgt 40 Prozent des wirtschaftlichen Ertrags. Löst ein Windpark mit den Standorten der Windkraftanlagen mehrere Anspruchsberechtigungen aus, werden die 40 Prozent des wirtschaftlichen Ertrags durch die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden geteilt.

Näheres regelt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz."

### Inhaltliche Erläuterung/Begründung des Änderungsantrags

Die Menschen in den Gemeinden haben die Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen und zur Förderung der Akzeptanz, müssen die Gemeinden stärker von den Windkraftanlagen die sie nicht selbst betreiben profitieren. Die beste Lösung beleibt aber, dass die Gemeinden oder regionale Bürgerenergiegenossenschaften die Windkraftanlagen selbst betreiben und die Gewinne der Gemeinde zugutekommen. Die Höhe der maximalen finanziellen Beteiligung soll daher von 20 Prozent auf 40 Prozent verdoppelt werden.

Wiesbaden, 12.01.23

Für die Fraktion  
DIE LINKE  
Der Fraktionsvorsitzende:

**Jan Schalauske**